



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

08. März 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

42. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2020 (BGBl. I S. 3136), i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4, Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 8 b) des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 13a Abs. 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.03.2021 (GVOBl. M-V S. 176), folgende Allgemeinverfügung:

1. Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes, maximal jedoch mit fünf Personen zulässig; Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Hausstand; dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet.
2. Abweichend von § 2 Abs. 1 Corona-LVO M-V und unter Einhaltung der Auflagen der Anlage 1 der Corona-LVO M-V können die Verkaufsstellen des Einzelhandels für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet werden, wobei eine Begrenzung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden auf einen Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einen weiteren für jede weitere 20 qm Verkaufsfläche zu erfolgen hat.
3. Abweichend von § 2 Abs. 8 Corona-LVO M-V und unter Einhaltung der Auflagen der Anlage 8 der Corona-LVO M-V können kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen jeweils auch ohne Terminvereinbarung mit den Besuchern für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
4. Abweichend von § 2 Abs. 9 Corona-LVO M-V und unter Einhaltung der Auflagen der Anlage 9 der Corona-LVO M-V können Bibliotheken und Archive jeweils auch ohne Terminvereinbarung mit den Besuchern für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
5. Abweichend von § 2 Abs. 13 Corona-LVO M-V und unter Einhaltung der Auflagen der Anlage 13 der Corona-LVO M-V können Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen

Gärten jeweils auch ohne Terminvereinbarung mit den Besuchern für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

6. Abweichend von § 2 Abs. 21 Corona-LVO M-V und unter Einhaltung der Auflagen der Anlage 21 der Corona-LVO M-V kann auch kontaktfreier Sportbetrieb in kleinen Gruppen mit maximal 10 Personen im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen durchgeführt werden.
7. Die Auflagen, insbesondere die Anwendung geeigneter Sicherheits- und Hygienekonzepte, aus den entsprechenden Anlagen der Corona-LVO M-V müssen für den Betrieb und den Besuch der durch diese Allgemeinverfügung geöffneten Einrichtungen und Angebote eingehalten werden. Auf Anforderung sind die Sicherheits- und Hygienekonzepte der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 IfSAG M-V unverzüglich vorzulegen. Die vorzulegenden Hygiene- und Sicherheitskonzepte sollen auch geeignete Vorkehrungen enthalten, um den Zustrom von Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen weiterhin geschlossen sind, einzuschränken. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für diese geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Sie soll in elektronischer Form, sobald verfügbar, landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am 09.03.2021 in Kraft. Sie tritt am 31.03.2021 außer Kraft.
9. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) bleibt vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb der zurückliegenden sieben Tage je 100.000 Einwohner für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte von 50 oder höher durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet wird.
10. Die sofortige Vollziehung von Nr. 8 S. 2 und Nr. 9 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V. mit § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen die vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG in Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 13a Abs. 1 Corona-LVO M-V. Danach kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung die Öffnung bestimmter, nach der Corona-LVO M-V landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen oder geregelter Beschränkungen ermöglichen, wenn im Landkreis die Zahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 b) IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen sind die Lockerungen bestimmter landesweiter Beschränkungen und die Öffnung bestimmter, landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen möglich.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine weiterhin ernstzunehmende Situation. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Der Bundestag hat mittels Beschluss vom 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG festgestellt und am 04.03.2021 deren Fortbestehen festgestellt. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Zugleich werden auch Räume für Öffnungsschritte gesehen. Am 03.03.2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, Öffnungsschritte aus den pandemiebedingten Beschränkungen zu gehen. Die 7-Tage-Inzidenzwerte von 50 bzw. 100 wurden als Schwellenwerte für die Abstufung von Lockerungen und fortgeltenden Beschränkungen vereinbart. Auch in Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse haben die Partner des M-V-Gipfels am 05. und 06.03.2021 landesweite Öffnungsschritte und Öffnungsschritte in Landkreisen und kreisfreien Städten vereinbart.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte konnten in den letzten Wochen Erfolge beim Infektionsschutz verzeichnet werden. Seit dem 05.02.2021 wird der Inzidenzwert 100 unterschritten. Seit dem 10.02.2021 wird der Inzidenzwert 70 unterschritten. Am 08.03.2021 wurde der Inzidenzwert 50 am siebten Tag in Folge unterschritten. Damit ist die Anwendung von § 13a Abs. 1 Corona-LVO M-V eröffnet.

Die Anordnung zur Einhaltung der den Angeboten bzw. Einrichtungen zugewiesenen Auflagen aus der Corona-LVO M-V folgt aus § 13a Abs. 1 S. 2 ff. Corona-LVO M-V. Daneben wird die Regelung in Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung auch auf §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 IfSG gestützt. In § 28a Abs. 1 IfSG werden Regelbeispiele für notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag genannt. Solche Schutzmaßnahmen können insbesondere gem. § 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr und gem. § 28a Abs. 1 Nr. 17 IfSG die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

Der Widerruf wird vorbehalten, um den sehr wandelbaren höherrangigen Rechtsvorschriften und der Entwicklung des Infektionsgeschehens Rechnung tragen zu können. Die Aufhebung der Lockerung im Rahmen von § 13a Abs. 1 Corona-LVO M-V ist in § 13a Abs. 2 S. 2 Corona-LVO M-V ausdrücklich vorgegeben, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen je 100.000 Einwohner im Landkreis 50 oder mehr an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet. Bei einer aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Nr. 8 S. 2 und Nr. 9 dieser Allgemeinverfügung wäre eine Berücksichtigung des einer stetigen Entwicklung unterliegenden Infektionsgeschehens sowie die Berücksichtigung der Änderung höherrangiger Rechtsvorschriften, in Abhängigkeit dieses Infektionsgeschehens, gefährdet. Daher muss zur Sicherstellung eines angemessenen Infektionsschutzniveaus ein privates Aussetzungsinteresse hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

gez. i. V. Seiferth

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -